

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Prüfung (Stufe 2)

zum Bebauungsplan

Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“
in Warendorf-Hoetmar



büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
4.	KARTIERERERGEBNISSE	6
4.1	Fledermäuse.....	6
4.2	Avifauna.....	7
5.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
5.1	Wirkfaktoren	10
6.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	11
6.1	Fledermäuse.....	11
6.2	Vögel	12
6.3	Sonstige Artengruppen.....	14
7.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	15
7.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	15
7.2	Minimierung möglicher Vogelkollisionen	15
7.3	Vermeidung störender Lichtemissionen.....	15
7.4	Vorgaben für mögliche Gehölzfällungen	16
8.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	17
9.	LITERATUR	18
10.	FOTODOKUMENTATION.....	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2)	5
--------	---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
--------	--	---

Anhang	Formular A: Antragsteller (Angaben zum Plan)	
---------------	--	--

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Warendorf beabsichtigt im Ortsteil Hoetmar die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Weiterentwicklung der ortsansässigen Gewerbebetriebe zu schaffen. Die Erforderlichkeit der Planungsabsicht ergibt sich aus konkreten, seitens der Gewerbetreibenden geäußerten Flächenbedarfen zur Betriebssicherung und -erweiterung.

In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“ vorgesehen. Das Gebiet soll über eine öffentliche Erschließung, vorwiegend von der Ahlener Straße aus, erschlossen werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde im Frühjahr 2022 geprüft, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung wurde eine weiterführende Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 2) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am Südrand Hoetmars und umfasst die Flurstücke 84 und 96 sowie Teile der Flurstücke 5 und 39 in Flur 20, Gemarkung Hoetmar (s. Abb. 1).

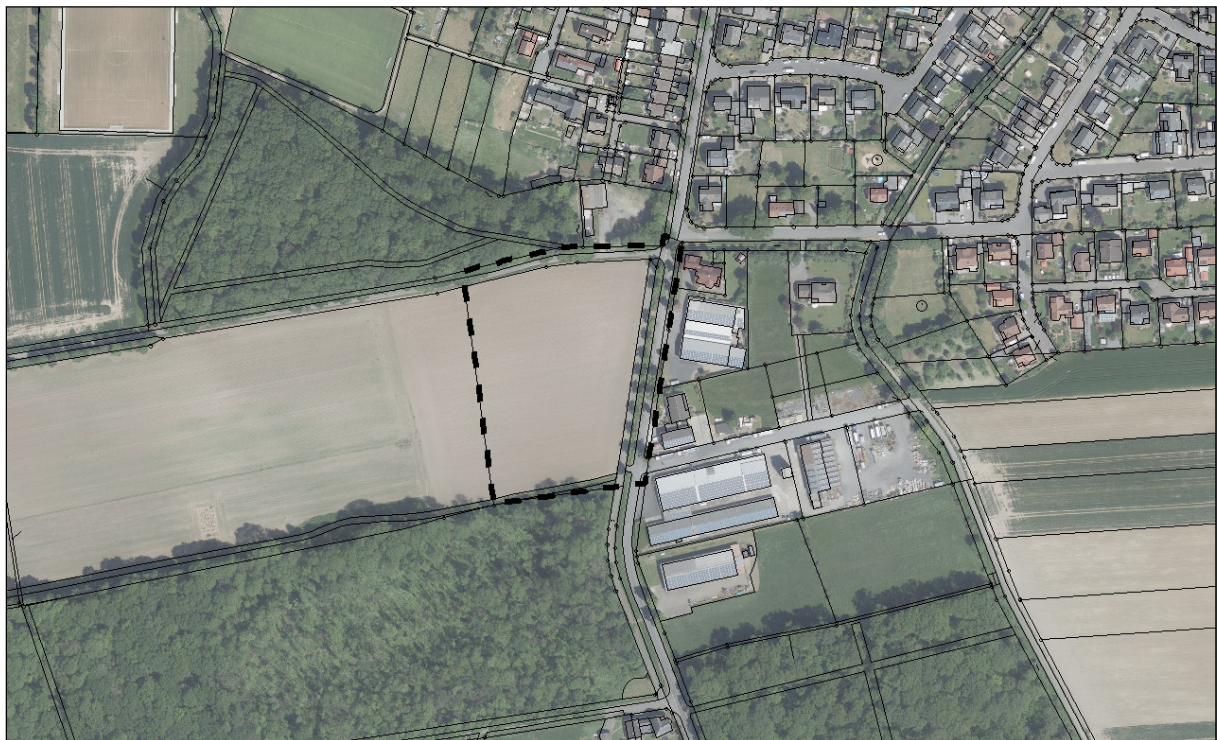


Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2022; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Nördlich grenzt ein alter Eichen-Hainbuchenwald an, der mit zahlreichen Wanderwegen durchzogen ist. Der Bestand ist aufgrund seiner Struktur und des Alters als naturnah zu bewerten und weist Alt- und Höhlenbäume auf. Auch südlich schließt ein jüngerer Wald mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumart an. Weiter westlich setzt sich die Ackerfläche zwischen den beiden Waldbeständen fort. Am Südrand der Ackerfläche ist dem Waldrand ein schmaler Grassaum/Fahrweg vorgelegt. Dieser geht weiter westlich in eine ca. 15 m breite Ackerbrache über, die jedoch schon deutlich außerhalb des Planungsraumes liegt.

Das Plangebiet umfasst neben einem asphaltierten Wirtschaftsweg am Nordrand im Osten auch die Ahlener Straße, welche zu beiden Seiten durch alleearartige Lindenreihen gesäumt wird. Die Bäume weisen z.T. Höhlungen auf (s. Abb. 2). Westlich der Lindenallee schließt ein Wegeseitengraben und ein parallel geführter Fuß- und Radweg mit Beleuchtungsmasten an (s. Fotodokumentation im Anhang).

Östlich der Ahlener Straße bestehen bereits gewerbliche Nutzungen.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdigen Biotop vorhanden. Der südlich an das Plangebiet angrenzende Wald ist allerdings Bestandteil der durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Laubgehölze im Raum Hoetmar, Enniger und Rinkhoeven“. Der insgesamt ca. 170 ha große Raum wird als Brut-, Refugial- und Trittsteinbiotop unter anderem für Waldvögel und Höhlenbrüter gewertet. Als besondere Arten werden Gelber Eisenhut (*Aconitum vulparia*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) im Flächensteckbrief gelistet.

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer Fachdatenrecherche wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Die hieraus entnommene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2) liefert zunächst nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (s. Tab. 1). Ergänzend erfolgte eine Durchsicht der Datenbank „nrw.Observation.org“ auf weitere Hinweise zu Artvorkommen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U↓
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ verschlechternd; ↑ verbessernd

4. KARTIERERGEBNISSE

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden im Frühjahr und Sommer 2022 Vor-Ort-Erhebungen durchgeführt.

4.1 Fledermäuse

Zur Feststellung des vorkommenden Artenspektrums, etwaiger Jagdaktivitäten, Transferflügen und eventueller Fledermausquartiere wurden fünf Begehungen mit Detektorerfassungen von jeweils ca. 3 Stunden Dauer durchgeführt. Es wurden bei der Untersuchung parallel zwei Fledermausdetektoren verwendet: Pattersson D240X und Echometer Touch Pro / iPad. Die Kartierungen zur Fledermauserfassung wurden bei trockenen und weitgehend windstillen Witterungsverhältnissen durchgeführt (s. Tab. unten). Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 2 rot markiert.

Tab. 2 Erfassungszeiten der Fledermauskartierung 2022

Datum	Wetter
28.04.2022 abends	0% Bewölkung leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 12°C, Temperatur bei Ende: 10°C
09.06.2022 nachts	50% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 16°C, Temperatur bei Ende: 13°C
04.07.2022 morgens	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 16°C, Temperatur bei Ende: 16°C
15.08.2022 nachts	100% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 22°C, Temperatur bei Ende: 22°C
28.09.2022 nachts	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 10°C, Temperatur bei Ende: 9°C

Bei der Untersuchung konnten vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Als die am häufigsten anzutreffende Art ist die Zwergfledermaus zu nennen. Diese Art war bei jedem Kartierdurchgang anzutreffen und fiel durch eine starke Kontaktfrequenz, zum Teil starke Jagdaktivität auf. Zudem wurden während der Detektorkartierung Nachweise der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers, der Rauhautfledermaus erbracht. Bemerkenswert ist die starke Jagdaktivität von Breitflügelfledermäusen im Gebiet (mit bis zu fünf Tieren gleichzeitig). Es konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Gleichwohl besteht in den an den Eingriffsbereich angrenzenden Wäldern ein hohes Quartierpotenzial, da zahlreiche Höhlen- bzw. Habitatbäume vorhanden sind. An der Ahlener Straße befinden sich zudem in zwei Straßenbäumen (Linden) Höhlungen. Die Baumreihe bzw. die Ahlener Straße dient zudem als Leitstruktur für Transferflüge zwischen den beiden Waldgebieten.



Abb. 2 Kartierungsergebnisse der Fledermauserfassung 2022

4.2 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt acht Durchgänge vom 04.03. bis 21.06.2022 durchgeführt (s. Tab. unten). Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 3 rot markiert. Die planungsrelevanten Arten wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017). Für die Nachweise der standorttypischen Eulenarten sowie des Rebhuhns erfolgte im März 2022 ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Verwendung einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Auch für den Nachweis der Spechte am 12.03.2022 wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

Tab. 3 Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung 2022

Datum	Methode	Zeit	Wetter
04.03.22	Eulen/Rebhuhn	18.00 bis 18.45	0°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
12.03.22	Brutvögel/Spechte	6.00 bis 7.30	6°, Bft 0, 1/8 Bewölkung
28.03.22	Brutvögel	7.30 bis 8.15	3°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
11.04.22	Brutvögel	6.00 bis 7.30	9°C, Bft 0, 2/8 Bewölkung
09.05.22	Brutvögel	5.30 bis 6.50	8°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
23.05.22	Brutvögel	5.00 bis 7.00	16°C, Bft 0-1, 1/8 Bewölkung
21.06.22	Brutvögel	5.30 bis 6.30	18°C, Bft 0, 1/8 Bewölkung
21.06.22	Wachtelkontrolle abends	22.00 bis 22.20	18°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung

Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet.

Insgesamt 25 verschiedene Vogelarten wurden bei den Erhebungen festgestellt, von denen lediglich drei Arten „planungsrelevant“ sind. Hierbei handelt es sich um den Waldkauz, die Nachtigall und den Star.

Tab. 4 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
1.	Fasan	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
2.	Ringeltaube	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
3.	Waldkauz	Bv	* / *	1 Brutpaar
4.	Buntspecht	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
5.	Grünspecht	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
6.	Rabenkrähe	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
7.	Blaumeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
8.	Kohlmeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
9.	Zilpzalp	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
10.	Mönchsgrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
11.	Gartengrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
12.	Kleiber	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
13.	Gartenbaumläufer	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
14.	Zaunkönig	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
15.	Star	Bv	3 / 3	1 Brutpaar
16.	Amsel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
17.	Singdrossel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
18.	Misteldrossel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
19.	Rotkehlchen	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
20.	Nachtigall	Bv	3 / *	1 Brutpaar
21.	Hausrotschwanz	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
22.	Heckenbraunelle	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
23.	Haussperling	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
24.	Bachstelze	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
25.	Buchfink	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst

Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Ein Brutrevier des Stars wurde im Waldgebiet südlich des Bebauungsplangebietes dokumentiert. Die zahlreichen Baumhöhlen bieten hier geeignete Nistmöglichkeiten. Nahrungshabitate liegen zumeist auf Grünlandstandorten. Ferner reagierte ein männlicher Waldkauz am 04.03.2022 mit revieranzeigendem Verhalten auf das Abspielen der Klangattrappe im

westlichen Teil des südlich gelegenen Waldgebietes. Ein Revier der Nachtigall befand sich in der Hecke, welche den in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg westlich des Untersuchungsgebietes säumt.

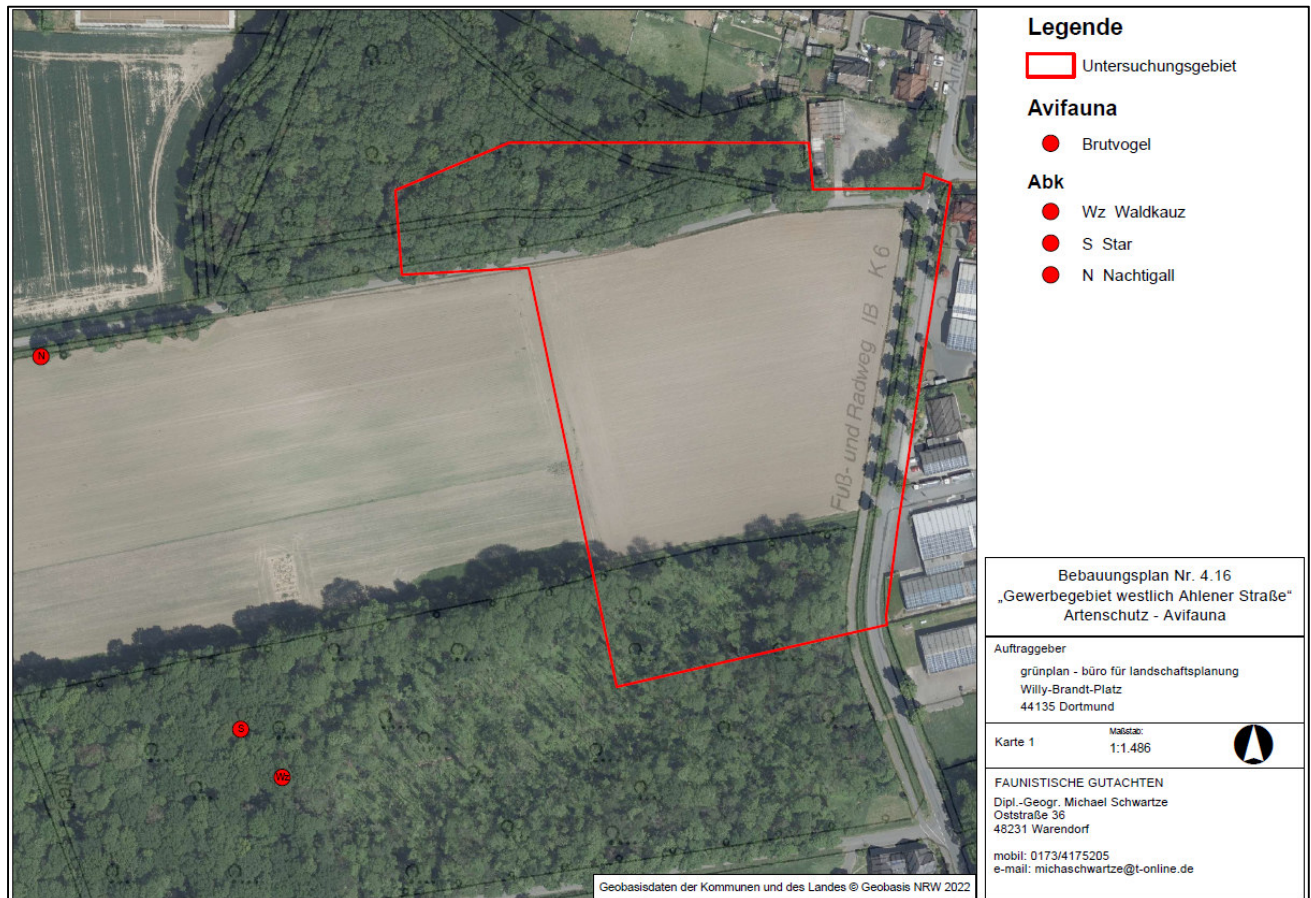


Abb. 3 Kartiierungsergebnisse der Vogelerfassung 2022

Das Untersuchungsgebiet weist mit Waldkauz, Star und Nachtigall eine geringe Zahl planungsrelevanter Arten auf. Keine dieser Arten brütet im unmittelbaren Eingriffsbereich. Die jeweiligen Brutreviere wurden sogar in einer Entfernung von ca. 200-300 m zum eigentlichen Bebauungsplangebiet erfasst. Ebenso stellt das Plangebiet keinen essentiellen Teillebensraum für die genannten Arten dar. Typische Feldvögel wurden im ackerbaulich genutzten Plangebiet nicht festgestellt.

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist absehbar. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine gewerbliche Bebauung vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Neue Gebäude und Verkehrsflächen werden auf der Ackerfläche angelegt. Im Rahmen der Erschließung kann es darüber hinaus unter Umständen zu einem Verlust von Straßenbäumen an der Ahlener Straße kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehende Situation ist dabei zu beachten. Neben neuen Lärmemissionen durch Gewerbebetriebe und zusätzliche Verkehre sind auch Lichtwirkungen und sonstige Auswirkungen auf das Umfeld möglich (Staubentwicklung, Gerüche etc.).

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

6.1 Fledermäuse

Im Plangebiet liegen Jagdhabitats der Breitflügel- und Zwergfledermaus. Die Nachweise des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus liegen in weiterer Entfernung zum Eingriffsraum, so dass eine engere Bindung an das Plangebiet unwahrscheinlich ist.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung für die nachgewiesenen Fledermausarten dargelegt.

Tötungsverbot: Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Höhlenbäume mit Quartierpotenzial durch die Planung beansprucht werden, kann eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Sollte eine Entnahme von einzelnen Straßenbäumen an der Ahlener Straße erforderlich werden, sind diese auf Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. Bauzeitenregelungen oder weitergehende Maßnahmen festzulegen. Werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Störungsverbot: Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Lediglich mögliche betriebsbedingte Lichtimmissionen der Gewerbenutzungen können zu Störungen der Fledermaus-Kernlebensräume in den angrenzenden Wäldern führen.

Es wurden keine besonders lichtsensiblen Arten z.B. aus der Gruppe der Mausohren (*Myotis*) im Untersuchungsraum bzw. den angrenzenden Waldlebensräumen festgestellt. Dennoch sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen in die angrenzenden Wälder erforderlich, um Beeinträchtigungen im Umfeld möglicher Quartierbäume zu vermeiden (s. Kap. 7.3). Durch diese Maßnahmen können Störungen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung dieser Maßnahme sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Durch die Planung werden keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse beansprucht, so dass keine

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen. Indirekte Beeinträchtigungen möglicher Quartiere in den angrenzenden Waldbereichen werden zudem durch Maßnahmen zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen vermieden (s. Kap. 7.3).

Sofern eine Entnahme von einzelnen Straßenbäumen an der Ahlener Straße erforderlich wird, sind diese auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Falls Quartiere vorliegen sollten, sind weitergehende Maßnahmen (z.B. die Anbringung von Ersatzquartieren) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Es werden Nahrungshabitate der Breitflügel- und Zwergfledermaus überplant. Allerdings ist die ackerbaulich genutzte Fläche aufgrund ihrer Ausstattung und geringen Größe nicht als essentieller Lebensraumbestandteil zu erachten. Es bestehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten; auch die Fläche selbst kann später weiterhin als Nahrungs-Teilhabitat genutzt werden. Die wichtige Leitstruktur entlang der Straßenbaumreihe parallel zur Ahlener Straße wird durch die Planung zudem nicht beeinträchtigt, so dass insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

6.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurden im erweiterten Umfeld des Plangebietes die drei planungsrelevanten Vogelarten Star, Waldkauz und Nachtigall erfasst. Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung für diese Arten dargelegt.

6.2.1 Star (*Sturnus vulgaris*)

Tötungsverbot: Der vermutete Brutplatz des Stars im südwestlich gelegenen Waldbestand befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot: Aufgrund der Störungstoleranz des Stars und der abgeschirmten Lage der Brutstandorte/Höhlenbäume innerhalb des Waldbestandes, sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Der vermutete Brutplatz des Stars befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Auch indirekte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet (ca. 170 m) sowie der Störungstoleranz der Art auszuschließen. Essentielle Lebensraumbestandteile wie z.B. Nahrungshabitate auf Grünland werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.2.2 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Tötungsverbot: Der vermutete Brutplatz der Nachtigall liegt etwa 270 m westlich der Plangebietsgrenze in einer wegebegleitenden Heckenstruktur. Aufgrund der Lage kann eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot: Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum vermuteten Brutrevier, sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Der vermutete Brutplatz der Nachtigall liegt etwa 270 m westlich der Plangebietsgrenze, so dass auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Essentielle Lebensraumbestandteile bzw. potenzielle Teillebensräume wie z.B. der benachbarte Eichenwald werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.2.3 Waldkauz (*Strix aluco*)

Tötungsverbot: Der vermutete Brutplatz des Waldkauzes im südwestlich gelegenen Waldbestand befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Störungsverbot: Aufgrund der Störungstoleranz des Waldkauzes und der abgeschirmten Lage der Brutstandorte/Höhlenbäume innerhalb des Waldbestandes, sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Der vermutete Brutplatz des Waldkauzes befindet sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs, so dass auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Auch indirekte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet (ca. 170 m) auszuschließen. Essentielle Lebensraumbestandteile werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.2.4 Sonstige Brutvögel (im Umfeld)

Die übrigen im Planungsumfeld vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten (s. Tab. 4) sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster

vermieden werden (s. Kap. 7.1; Kap. 7.4). Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.2). Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme kann ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko vermieden werden.

6.3 Sonstige Artengruppen

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten wird neben zahlreichen Fledermaus- und Vogelarten in der Gruppe der Amphibien lediglich der Laubfrosch aufgeführt (s. Tab. 1).

Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitate sowie der ackerbau-lichen Nutzung des Standorts sind Vorkommen des Laubfroschs und sonstiger anspruchsvol-ler Amphibienarten im Planungsraum auszuschließen. Der Randgraben parallel zur Ahlener Straße ist als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch ungeeignet. Zudem fehlen die er-forderlichen Land- und Nahrungshabitate im Umfeld des Grabens.

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vor-kommen von planungsrelevanten Reptilien, Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 11.02.2022)

7. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER HINWEISE SOWIE VORSORGE- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

7.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötungen und Störungen während der Fortpflanzungszeit der im Umfeld vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit können Störungen während der Fortpflanzungszeit und Gelegeaufgaben auch für nicht planungsrelevante Vogelarten vermieden werden.

7.2 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMID H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm Ø
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

7.3 Vermeidung störender Lichtemissionen

Beleuchtungseinrichtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten, da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst. Außerdem werden Insekten und somit wichtige Nahrungsgrundlagen der Tiere beeinträchtigt. Die Anziehung von Nachtin-

sekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten daher vermieden werden. Erhebliche Störungen von Fledermausarten, die die angrenzenden Waldbestände nutzen, können so ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014).

Insbesondere Abstrahlen von Licht in die umliegenden Waldbereiche muss verhindert werden. Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

7.4 Vorgaben für mögliche Gehölzfällungen

Es wird davon ausgegangen, dass der Straßenbaumbestand an der Ahlener Straße im Wesentlichen erhalten wird. Sollten dennoch Gehölzeingriffe für zusätzliche Zufahrten an der Ahlener Straße erforderlich werden, gilt in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig sind. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vermieden werden.

Im Vorfeld einer möglichen Fällung von bekannten Höhlenbäumen ist eine Prüfung auf potenzielle Quartiere durch einen Fachgutachter durchzuführen. Werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

8. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Plangebiet selbst besteht aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der Lage kein erhöhtes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen im Jahr 2022 wurden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem nahen Umfeld erbracht.

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes wurden jedoch die drei planungsrelevanten Vogelarten Star, Waldkauz und Nachtigall erfasst. Die jeweiligen Brutreviere liegen in einer Entfernung von ca. 200-300 m zum Bebauungsplangebiet, so dass keine Konflikte für diese Arten erwartet werden.

Individuelle Verluste sonstiger, allgemein häufiger Vogelarten können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden (s. Kap. 7.1; Kap. 7.4). Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.2), um ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko zu vermeiden.

Weiterhin wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, wobei das Bebauungsplangebiet ausschließlich als Nahrungs-Teilhabitat aufgesucht wird. Im Umfeld der Lindenallee an der Ahlener Straße wurde eine hohe Jagdaktivität von Zwerg- und Breitflügel-fledermäusen nachgewiesen. Weiterhin wurden der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus detektiert. Die Nachweise der beiden Arten liegen in weiterer Entfernung zum Eingriffsraum, so dass eine engere Bindung an das Plangebiet unwahrscheinlich ist. Gleichwohl besteht in den angrenzenden Wäldern ein hohes Fledermaus-Quartierpotenzial, da zahlreiche Höhlen- bzw. Habitatbäume vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen in die angrenzenden Wälder erforderlich (s. Kap. 7.3). Durch diese Maßnahmen können Störungen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Sollten Gehölzeingriffe an bekannten Höhlenbäumen erforderlich werden, ist eine weitere Prüfung erforderlich.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung der in Kapitel 7 benannten Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 06.01.2023

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

9. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

GRÜNPLAN (2022): Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Vorprüfung - Bebauungsplan Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“.

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2022): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 11.02.2022).

LANUV (2022): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 11.02.2022).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

NATURBEOBACHTUNGEN NORDRHEIN-WESTFALEN (nrw.observation.org, letzter Zugriff 11.02.2022).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

10. FOTODOKUMENTATION



Radweg und Lindenreihe an der Ahlener Straße



Nördlich angrenzender Feldweg



Nördlich angrenzender Feldweg und Waldrand



Blick auf die Ackerfläche von Nordwesten



Nördlich angrenzender Eichen-Hainbuchenwald



Nördlich angrenzender Eichen-Hainbuchenwald



Blick über die Ackerfläche nach Südosten



Südlich angrenzender Eschenwald



Grassaum am südlichen Waldrand



Gewerbenutzung an der Ahlener Straße



Ahlener Straße (Ansicht aus Süden)



Südlich angrenzender Eschenwald mit Grassaum

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“ in Warendorf-Hoetmar
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Warendorf Antragstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Im Warendorfer Ortsteil Hoetmar soll der Bebauungsplan Nr. 4.16 „Gewerbegebiet westlich Ahlener Straße“ aufgestellt werden. Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, dass die Fläche zur gewerblichen Entwicklung des Warendorfer Ortsteils Hoetmar dienen und der Bebauungsplan aufgestellt werden soll.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vor-gezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko), sofern allgemeine Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Es handelt sich vorwiegend um häufige Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Es liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Eingriffs-Wirkbereich vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Fasan, Ringeltaube, Waldkauz , Buntspecht, Grünspecht, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Star , Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Nachtigall , Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Bachstelze, Buchfink Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	